

Christian Mauch

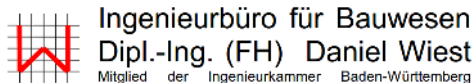
Von: Daniel Wiest <daniel.wiest@t-online.de>
Gesendet: Mittwoch, 3. Juli 2019 12:37
An: Christian Mauch
Betreff: Fwd: AW: WG: Liebhaldenweg
Anlagen: ABL_Liebhaldenweg Stellungnahme.pdf

Hallo Christian,

als Anhang schicke ich Dir die Stellungnahme von Herrn Hafner bezgl. Liebhaldenweg II.

Viele Grüsse

Daniel



Martinstraße 9
79848 Bonndorf
Tel 07703/919405
Fax 07703/919406
e-mail: daniel.wiest@t-online.de
www.ib-wiest.de

☒ Hochbau ☒ Ingenieurbau ☒ Baustatik

----- Weitergeleitete Nachricht -----

Betreff:AW: WG: Liebhaldenweg

Datum:Wed, 3 Jul 2019 10:31:33 +0200

Von:ABL Stefan Hafner <hafner@abl-freiburg.de>

An:'Daniel Wiest' <daniel.wiest@t-online.de>

Hallo Herr Wiest,

anbei mein Schreiben wie besprochen.

Viele Grüße

Stefan Hafner

Von: Daniel Wiest [<mailto:daniel.wiest@t-online.de>]

Gesendet: Donnerstag, 27. Juni 2019 16:55

An: ABL Stefan Hafner

Betreff: Re: WG: Liebhaldenweg

Hallo Herr Hafner,

ja ein formelles Schreiben mit Briefkopf usw. wäre schon gut.

Vielen Dank
und viele Grüsse
Daniel Wiest

Am 27.06.2019 um 16:42 schrieb ABL Stefan Hafner:

Hallo Herr Wiest,

diese Stellungnahme reicht nicht aus? Wenn gewünscht kann ich Ihnen den Text auch gern in Form eines Schreibens mit Büro-Briefkopf etc.pp. zukommen lassen. Falls Sie noch Ergänzungs- oder Änderungswünsche oder Rückfragen haben, lassen Sie es mich wissen.

Mit freundlichen Grüßen

Stefan Hafner

Von: ABL Stefan Hafner [<mailto:hafner@abl-freiburg.de>]

Gesendet: Samstag, 25. Mai 2019 08:35

An: 'Daniel Wiest'

Betreff: AW: Liebhaldenweg

Sehr geehrter Herr Wiest,

zu den artenschutzrechtlichen Einwänden nehme ich wie folgt Stellung:

- Ein Vorkommen der Zauneidechse kann aufgrund der Höhenlage und des Fehlens geeigneter potentieller Habitats ausgeschlossen werden. Die den nördlichen Rand des Plangebietes bildende südexponierte Böschung weist zwar eine gewisse Wärmebegünstigung durch gute Besonnung auf, wird aber durchweg von üppiger nitrophytischer Vegetation sowie Gehölzen eingenommen. Aus diesen Gründen ist die in dieser Höhenlage für die Zauneidechse zwingend notwendige bodennahe Erwärmung nicht gewährleistet.
- Als potenzielles Nahrungshabitat für den Rotmilan ist das von drei Seiten von Häusern umgebene Plangebiet per se ungeeignet. Ungeachtet dessen ist die betroffene Flächengröße von ca. 1 ha angesichts Reviergrößen von > 10 km² und Streifgebieten von mehreren Dutzend km² als unterhalb der Erheblichkeitsschwelle liegend einzustufen.
- Bei der betroffenen Grünlandfläche handelt es sich um eine artenarme Fettwiese montaner Lagen, die keinem Schutzstatus unterliegt.
-

Mit freundlichen Grüßen

Stefan Hafner

ABL – Arten -> Biotop -> Landschaft
Büro für Landschaftsökologie
Außenstelle Löffingen - Stefan Hafner
Zähringerweg 7
79843 Löffingen
07654 / 921545 (mobil: 0152 / 07667061)
Büro Freiburg:
Egonstraße 55, 79106 Freiburg
0761 / 7058980
hafner@abl-freiburg.de

Von: Daniel Wiest [<mailto:daniel.wiest@t-online.de>]
Gesendet: Donnerstag, 16. Mai 2019 14:52
An: hafner@abl-freiburg.de
Betreff: Liebhaldenweg

Hallo Herr Hafner,

nachfolgend schicke ich Ihnen die Auszüge aus dem Anwaltsschreiben bzgl. Umweltschutz:

4. Missachtung der Belange des Umweltschutzes (§ 1 Abs. 5 und 6 Nr. 7, § 1 a BauGB)

Darüber hinaus ist die angedachte Bebauungsplanung in Bezug auf die zu beachtenden Belange des Umweltschutzes in erheblichem Maße rechtlichen Bedenken ausgesetzt.

Bemerkenswerterweise ist den bislang vorliegenden Planungsunterlagen zu Umweltbelangen nichts zu entnehmen. Zwar bedarf es mit Blick auf § 13 b, § 13 a Abs. 2 Nr. 1 i. V. m. § 13 Abs. 3 Satz 1 BauGB keiner Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB und keines Umweltberichts. Dies ändert aber freilich nichts daran, dass gleichwohl die Belange des Umweltschutzes gemäß § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB in der vorzunehmenden Abwägung fehlerfrei betrachtet werden müssen und dass die Vorgaben von § 1 Abs. 5 und vor allem von § 1 a BauGB zu beachten sind.

b. Geschützte Tierarten und Baumbestand

Vollends unerwähnt bleibt in den vorliegenden Planungsunterlagen auch, dass das angedachte Plangebiet – jedenfalls im nördlichen Teil – zum Habitat des Rotmilans, der Lerche und von Eidechsenarten gehört. Bei diesen Tieren handelt es sich um gesetzlich geschützte Arten, etwa nach Anhang I der Vogelschutzrichtlinie betreffend den Rotmilan und nach Anhang II der Vogelschutzrichtlinie betreffend die Feldlerche; die Zauneidechse ist beispielsweise nach Anhang IV der FFH-Richtlinie in besonderem Maße geschützt (vgl. auch § 44 BNatSchG).

Gemäß § 1 Abs. 6 Nr. 7 lit. a BauGB sind die Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege, insbesondere die Auswirkungen auf Tiere zu berücksichtigen, woran die Entbindung von der Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltprüfung und der Erstellung eines Umweltberichts im Rahmen von § 13 b BauGB nichts ändert.

In diesem Zusammenhang hat hier großes Befremden ausgelöst, dass allem Anscheine nach durch Sie auf den Grundstücken des vorgesehenen Plangebie-

tes (bereits) Baumfällungen durchgeführt worden sind (siehe nachfolgendes Lichtbild, dem die Baumreste zu entnehmen sind), ohne dass dafür ein rechtfertigender Grund ersichtlich und bekannt wäre, dass dies rechtskonform geschehen ist. Die Schutzwürdigkeit der Flächen durch im Vorfeld der Bebauungsplanung vorgenommene Baumfällungen vermindern zu wollen (etwa in dem einzelne Vogelarten – hier Specht, Elster und Grünfink – vertrieben werden), kommt freilich aus Rechtsgründen nicht in Betracht.

d. Naturschutzfachlicher Ausgleich

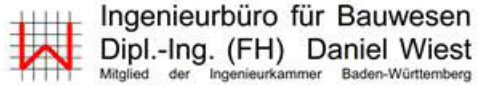
Schließlich äußern sich die vorliegenden Planungsunterlagen mit keinem Wort zum vorzusehenden Ausgleich der mit der Baugebietsausweisung verbundenen Eingriffe in Natur und Landschaft (vgl. § 1 a Abs. 3 BauGB). Dem vorliegenden Entwurf der Planzeichnung sind jedenfalls keine Festsetzungen zum Ausgleich gemäß § 1 a Abs. 3 Satz 2 BauGB zu entnehmen.

Im Ergebnis ist der vorliegende Entwurf des Bebauungsplans „Liebhaldenweg II“ grundlegenden Rechtsbedenken ausgesetzt. Ohne dass ersichtlich wäre, dass dies städtebaulich erforderlich und regionalplanerisch gerechtfertigt wäre, käme es bei Realisierung des Bebauungsplans zu einer Erweiterung des bebauten Randbereichs des Ortsteils Münchingen in den bislang unbelasteten und in Bezug auf Umweltschutz und Landschaftsbild werthaltigen Außenbereich. Die bislang mögliche (Aus-) Sicht meiner Mandantin nach Norden in die unberührte Natur und Landschaft auf den Schwarzwald, die Wutachschlucht und die Ortschaften Löfflingen und Döggingen würde in erheblichem Maße beeinträchtigt (siehe obige Lichtbilder), und zwar schon mit Blick darauf, dass der Bebauungsplanentwurf keine „bauplatzbezogenen“ Baufelder bestimmt, d. h. eine Situierung der Gebäude in der „zweiten Reihe“ beliebig und steuerungslos möglich wäre. Hinzu kommen die von der geplanten Verkehrsfläche ausgehenden Beeinträchtigungen, insbesondere was Immissionen anbelangt. Auch scheint es unverhältnismäßig, an der hier in Rede stehenden Lage des Ortsteils Münchingen eine (weitere) Straße herzustellen, durch die möglicherweise nur sieben Baugrundstücke erschlossen würden, von deren Eigentümern jedoch die Erschließungskosten zu tragen wären. Auch insoweit gebietet das o. g. Gebot der Innenentwicklung, innerhalb der bestehenden Siedlungsstruktur Brach- und Freiflächen zu entwickeln, zumal diese Flächen regelmäßig über eine (wege- und leitungsmäßige) Erschließung verfügen.




Im Übrigen gilt es die hiesigen Ausführungen in meinem Schreiben vom 22.03.2019 unter 4. um den Hinweis darauf zu ergänzen, dass es sich bei dem von Ihrer Bauleitplanung betroffenen Areal maßgeblich um eine sog. „Wildwiese“ handelt, die mit Blick auf Flora und Fauna im besonderen Maße schutz- und erhaltungswürdig ist. Sie wird nur selten gemäht und dient daher zahlreichen Tierarten als Habitat. Dass dies bis zum jetzigen Zeitpunkt im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens hinreichend berücksichtigt und untersucht worden wäre, ist nicht ersichtlich. Vor diesem Hintergrund ist und bleibt es – wie bereits erläutert – in tatsächlicher und rechtlicher Hinsicht nicht zu verstehen, dass Sie die Rodung des dortigen Baumbestandes veranlasst haben.

Mit freundlichen Grüßen

Daniel Wiest



Martinstraße 9
79848 Bonndorf
Tel 07703/919405
Fax 07703/919406
e-mail: daniel.wiest@t-online.de
www.ib-wiest.de

 Hochbau  Ingenieurbau  Baustatik



Virenfrei. www.avast.com



Ingenieurbüro für Bauwesen
Dipl.-Ing. Daniel Wiest
Martinstraße 9
79848 Bonndorf

25.05.2019

**Betr.: Baugebiet Liebaldenweg in Wutach-Münchingen – artenschutz-
rechtliche Aspekte**

Sehr geehrter Herr Wiest,

zu den artenschutzrechtlichen Einwänden nehme ich wie folgt Stellung:

Ein Vorkommen der Zauneidechse kann aufgrund der Höhenlage und des Fehlens geeigneter potentieller Habitate ausgeschlossen werden. Die den nördlichen Rand des Plangebietes bildende südexponierte Böschung weist zwar eine gewisse Wärmebegünstigung durch gute Besonnung auf, wird aber durchweg von üppiger nitrophytischer Vegetation sowie Gehölzen eingenommen. Aus diesen Gründen ist die in dieser Höhenlage für die Zauneidechse zwingend notwendige bodennahe Erwärmung nicht gewährleistet.

Als potenzielles Nahrungshabitat für den Rotmilan ist das von drei Seiten von Häusern umgebene Plangebiet per se ungeeignet. Ungeachtet dessen ist die betroffene Flächengröße von ca. 1 ha angesichts Reviergrößen von > 10 km² und Streifgebieten von mehreren Dutzend km² als unterhalb der Erheblichkeitsschwelle liegend einzustufen.

Bei der betroffenen Grünlandfläche handelt es sich um eine artenarme Fettwiese montaner Lagen, die keinem Schutzstatus unterliegt.

Mit freundlichen Grüßen

Stefan Hafner, Diplom-Biologe und Diplomforstwirt